

# Amtsgericht Charlottenburg

Briefanschrift: 14046 Berlin  
Hausanschrift und Paketpost: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin  
Telefon (Vermittlung): 030 90177-0, Telefax: 030 90177-447  
Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 | BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: CH

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin, Abt. 95

Verein der Ehemaligen der Martin-Buber-  
Oberschule (MBO)  
c/o Bernhard Lewandowski  
Südekumzeile 19  
13591 Berlin

**Datum:** 28. Mai 2015  
**Telefon:** 030 90177-768/-794  
**Telefax:** 030 9028-3315

**Ihr Zeichen:**

**Geschäftsnummer** (bitte stets angeben)  
**VR 22135 B**

**Sprechzeiten:**  
Mo - Fr 9.00 Uhr - 13.00 Uhr  
sowie nach vorheriger Vereinbarung

**Sprechzeiten der Info- u. Rechtsantragsstelle:**  
zusätzlich Do 15.00 – 18.00 Uhr  
bevorzugt für Berufstätige

**Fahrverbindungen:**  
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz (U2)  
U-Bhf. Wilmerdorfer Straße (U7)  
S-Bhf. Charlottenburg (S5, S7, S75)  
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz (M49, 309, X34)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Registersache

**Verein der Ehemaligen der Martin-Buber-Oberschule (MBO)**

wird gem. Antrag die Kopie der Satzung übersandt.  
Es wird um Zahlung von 3,00 € auf o.g. Konto gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

  
Sander  
Justizbeschäftigte

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Martin-Buber-Oberschule (MBO)“. Er hat seinen Sitz in Berlin (Spandau) und kann im Geschäftsverkehr zusätzlich einen Kurznamen tragen sowie eine Internet-Domain nutzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sein Zweck ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Unterstützung der Martin-Buber-Oberschule in Berlin-Spandau bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie Kontakte zwischen den Ehemaligen, der interessierten Öffentlichkeit und der Schule zu fördern.
3. Der Verein ist im Rahmen des Satzungszwecks und der gesetzlichen Bestimmungen frei, die Ausgestaltung des Vereinslebens unter Berücksichtigung der ideellen Ziele des Vereins zu bestimmen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Ehemaligen und Schule
- Durchführung von und Beteiligung an Projekten im Bereich Schulbildung/Praktische Ausbildung/Schule und Gesellschaft
- Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
- Organisation von Ehemaligentreffen
- Unterstützung von Bildungsinitiativen
- Förderung von Kontakten zwischen Berufspraxis und Studium
- Förderung des Dialogs mit gesellschaftlichen Einrichtungen und Zusammenarbeit auf den Gebieten Bildung, Austausch und Kommunikation. ✓

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sind geeignete Mittel je nach Leistungsfähigkeit des Vereins einzusetzen, welche durch Beiträge, Spenden oder Zuschüsse gestützt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen nach Maßgabe dieser Satzung sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, satzungsmäßige Mitglieder und solche auf Zeit ohne Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die dem Verein nicht nur auf Zeit beitreten. Satzungsmäßiges Mitglied ist der jeweils amtierende Direktor der Martin-Buber-Oberschule, der durch seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden/Vorsitzende des Vereins vertreten wird. Mitglieder auf Zeit ohne Stimmrecht sind solche, die dem

~~WZ~~

Verein jeweils nur ein halbes Jahr beitreten. Letzteres gilt auch dann, wenn die Frist verlängert wird. Die Umwandlung einer Mitgliedschaft auf Zeit in eine ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Über die stimm- und nicht stimmberechtigten Mitglieder führt der Vorstand in Abstimmung mit der Schule ein Verzeichnis, das öffentlich einsehbar ist und im Internet veröffentlicht und fortgeführt wird.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
- durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende eines Quartals;
- durch Zeitablauf im Fall einer Mitgliedschaft auf Zeit
- durch Ausschluss.

3. Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährdet, erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



#### § 4 Kooperationen

Der Vorstand kann wichtige Partner des Vereins, die keine Mitglieder sind, als „Kooperationspartner“ im Sinne dieser Satzung bestimmen. Der Status eines „Kooperationspartners“ berechtigt zur Anwesenheit und Mitarbeit in Mitgliederversammlung und Arbeitsgruppen, er beinhaltet aber keine Beitragspflicht und weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Vorstandswahl

#### § 5 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung sowie notwendigen Hilfsgeschäften. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf aus Mitteln des Vereins keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliedschaft des amtierenden Direktors im Vorstand des Vereins ist beitragsfrei.
3. Die Finanzen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand für das kommende Jahr in einem Haushaltsplan, für das abgelaufene Jahr in einer Jahresrechnung präsentiert.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Über die Jahresrechnung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt wird. Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung und den Prüfbericht auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, spätestens aber 18 Monate nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der fakultativ zu berufende Beirat

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder per e-mail einzuberufen. Ladungsfristen und Form sind gewahrt, wenn die Einladung an die letzte bekannte eMail-Adresse erfolgt und die Versendung dokumentiert ist.
3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung; bei dessen Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist



ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugeschickt wird. 408  
Prot.

4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. 100 1/4

5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. SA 2/3

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Haushaltsplan, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand VO (alt)

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern

- dem/r Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/m amtierenden nicht stimmberechtigten Direktor/rin
- der/m Schatzmeister/in

Dem Vorstand gehören als Ehrenmitglieder der jeweils amtierende Direktor und seine Vorgänger an, soweit sie dieses Amt annehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. § 26  
Eine wirksame Vertretung des Vereins kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

← **Vorstand** im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. →

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch § 7 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts für jedes Geschäftsjahr.

3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie ggf. weitere Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Die Wahlen und die Bestellung finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

4. Eines der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit der Kassenführung betraut.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Beirat

Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung sowie zur Verankerung des Vereins im öffentlichen Leben sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Sachverständige in einen Beirat. Der Beirat umfasst höchstens 15 Personen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand soll die Jahrgänge der Martin-Buber-Oberschule sowie die Schulzweige möglichst angemessen repräsentieren und sich bemühen, die Eigeninteressen der Jahrgänge zu beachten. Der Vorstand hat das Recht, interessierte Ehemalige für einzelne Projekte oder Initiativen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig zu bestellen oder diese in einen erweiterten Vorstand aufzunehmen.

## § 10 Geschäftsführung des Vereins

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er/sie ist nicht Organ des Vereins, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Dem/r Geschäftsführer/in kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem separaten Geschäftsführungsvertrag geregelt. Für die Führung der täglichen Geschäfte, insbesondere zur Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, kann dem/der Geschäftsführer/in vom Vorstand Vollmacht erteilt werden.

## § 11 Arbeitsgruppen

Die inhaltliche Arbeit des Vereins vollzieht sich neben dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung in Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und berichten dem Vorstand. Sie können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Nichtmitglieder des Vereins heranziehen.



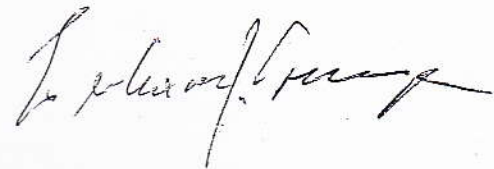
**§12 Auflösung des Vereins**

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Mitgliederversammlung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fassung vom 24.10.2007 12:10

Fassung vom 19.12.2007 Jahreshauptversammlung. Änderungen eingepflegt von Marcel Naranjo



Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift wörtlich überein.  
Berlin-Charlottenburg, den 19. MAR. 2008

als Urkunde-Beamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Charlottenburg  
Abteilung 95

**Röhl**  
Justizsekretärin z.A.

